

Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag – was Ihre Kunden wissen müssen

Als IT-Profi sind Sie bestens vertraut mit den Systemen Ihrer Kunden – und damit auch der erste Ansprechpartner bei Problemfällen. Support-Sitzungen über eine Remote Monitoring- oder Management-Konsole oder über eine Administrations-Oberfläche vor Ort gehören damit zu Ihrem Tagesgeschäft. Mit dem vollumfänglichen Inkrafttreten der [EU-Datenschutz-Grundverordnung](#) (EU-DSGVO oder DSGVO) am 25. Mai dieses Jahres gewinnen nun solche Dienstleistungen jedoch eine neue Dynamik.

Denn eine zufällige Einsichtnahme der Endkundendaten Ihrer Unternehmenskunden – beispielsweise während eines Supportfalles oder im Rahmen der regulären Systembetreuung – gilt vor der DSGVO als Datenübertragung. Damit bewegen Sie und Ihre Kunden sich im Verhältnis eines Auftragsverarbeiters und eines Auftraggebers. Letzterer bleibt jedoch – als datenerhebende Instanz – vor dem Gesetz für die Daten verantwortlich.

Diese Verantwortung fordert von Ihren Kunden, den Datenschutz auch im Falle einer solchen Übertragung zu gewährleisten – mittels einer “Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag” (kurz VVA). Dabei legt der Auftraggeber als Datenverantwortlicher die Inhalte der Vereinbarung fest, wie beispielsweise:

- Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung
- Art der personenbezogenen Daten und Kategorien von betroffenen Personen
- Umfang der Weisungsbefugnisse
- Verpflichtung der zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit

Die Verantwortung dafür, dass eine solche VVA geschlossen wird, liegt dabei zu gleichen Teilen bei Auftraggeber und -nehmer, da das Gesetz hier keinen der beiden als letztlich Verantwortlichen benennt. Für Sie als IT-Profi bedeutet das: Sie sind verpflichtet, Ihre Kunden auf die Notwendigkeit einer VVA für entsprechende Fälle hinzuweisen, wenn dieser Ihnen eine solche nicht vorlegt.¹

Damit Sie Ihre Kunden nicht nur informieren, sondern direkt praktisch unterstützen können, finden Sie anbei eine ausfüllbare Vertragsvorlage für eine solche Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag. So stellen Sie Ihren Kunden ohne beidseitigen Aufwand eine Blaupause zur Verfügung, welche auch als Muster für folgende Vereinbarungen verwendet werden kann.²

Quellenangaben

¹ Artikel 28 Abs. 3 DSGVO, <https://dsgvo-gesetz.de/art-28-dsgvo/> sowie Erwägungsgrund 81 <https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-81/>

² Der Mustervertrag ist auf die Gegebenheiten des jeweiligen Auftragsverarbeiterverhältnisses anzupassen und sollte nicht ohne vorherige Überprüfung übernommen werden.

ELOVADE ▲

Kontakt Daten für Deutschland & Österreich:

ELOVADE Deutschland GmbH

sales@elovade.com

DE: +49 6441 67118 0

AT: +43 820 0010 36

elovade.com

Kontakt Daten für die Schweiz:

ELOVADE Swiss AG

sales@elovade.ch

CH: +41 55 552 27 00

elovade.ch